

## EINZELVERTRAG

### *FÜR PRIVATES KABELFERNSEHEN*

zwischen der

**AKM**, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger,  
reg. Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (nachstehend "AKM" genannt)

und dem

#### **Kabelrundfunkveranstalter**

Firmen- oder Vereinsname:

Straße / Gasse / Platz, Nr.:

Postleitzahl / Ort:

Telefon-Nr./ Fax-Nr./ e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

nachstehend "Kabelrundfunkveranstalter" genannt

### **1. Vertragspartner**

#### 1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl, Nr. 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts (Sektion II - Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997, GZ 11.122/7-II/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Der Kabelrundfunkveranstalter ist Mitglied des Fachverbands der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs und für folgendes Kabelfernsehprogramm Veranstalter im Sinn des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (BGBl. Nr.42/1997)

.....

(Name des Kabelfernsehprogramms)

## 2. Kabelfernsehprogramm

2.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm stellt seinem Inhalt nach ein Vollprogramm/ein Spartenprogramm/ein Fensterprogramm/ ein Kabelinformationsprogramm/ einen Kabeltext dar (§ 2 Abs 1 Z 5 - 9 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz):

2.2.

Der AKM-pflichtige Musikanteil (AKM-Gesamtrepertoire) des oben genannten Kabelfernsehprogramms (Verhältnis in Prozent zur Gesamtsendezeit) beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

## 3. Kabelnetze

3.1.

Das oben genannte Kabelfernsehprogramm wird in den Kabelnetzen folgender Kabelnetzbetreiber verbreitet. Die Teilnehmerzahl dieser Kabelnetze beträgt laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

.....  
(Kabelnetzbetreiber)

.....  
(Teilnehmerzahl)

.....  
(Kabelnetzbetreiber)

.....  
(Teilnehmerzahl)

.....

.....

.....

.....

## 3.2.

Wird das oben genannte Kabelfernsehprogramm nach Vertragsabschluß in weiteren Kabelnetzen verbreitet, wird der Kabelrundfunkveranstalter vor Sendebeginn der AKM den Firmennamen des Kabelnetzbetreibers, dessen Adresse, die Teilnehmerzahl (laut Auskunft des Kabelnetzbetreibers) und den voraussichtlichen Sendebeginn im jeweiligen Kabelnetz bekanntgeben.

## 4. Werknutzungsbewilligung

## 4.1.

Die AKM erteilt dem Kabelrundfunkveranstalter die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires innerhalb seines Kabelfernsehprogramms, in dem(n) von ihm bekanntgegebenen Kabelsystem(en) mittels Leitungen zu senden.

## 4.2.

Das in 4.1. genannte Gesamtrepertoire umfaßt sowohl das eigene Repertoire der AKM als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die AKM diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

## 4.3.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. ist auf das vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebene Kabelfernsehprogramm und örtlich auf die vom Kabelrundfunkveranstalter bekanntgegebene Kabelnetze, die sich im Territorium der Republik Österreich befinden und in denen das gegenständliche Kabelfernsehprogramm verbreitet wird, beschränkt.

## 4.4.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. erstreckt sich nicht auf die Sendung von musikdramatischen Werken im Sinne des §1 Abs1 Satz 2 VerwGesG (Große Rechte). Werden jedoch in den Kabelfernsehsendungen Teile, Ausschnitte, Querschnitte aus musikdramatischen Werken, die nicht ein ganzes Werk oder nicht einen vollständigen Akt umfassen bis zu einer Gesamtsendedauer von 20 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage) gesendet, so liegt dies im Bereich der von der AKM wahrgenommenen kleinen Rechte und ist durch die von der AKM erteilten Werknutzungsbewilligung zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen abgedeckt. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Sendung eine Bühnenaufführung, eine Studioproduktion oder eine Wiedergabe mittels Ton- oder Bildtonträger zum Gegenstand hat. Bei einer Gesamtsendedauer eines ganzen Werkes von 60 Minuten oder darunter darf der Ausschnitt jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtsendedauer des Werkes betragen.

Werden die oben genannten Zeit- bzw. Prozentgrenzen überschritten, ist die Werknutzungsbewilligung gesondert von den Urhebern bzw. Bühnenverlagen zu erwerben.

## 4.5.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 4.1. ist auf die aktive originäre Fernsehsendung mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG) beschränkt und umfaßt insbesondere nicht: Drahtlose Sendungen, On-line-Übertragungen mit Hilfe von Datennetzen, On-Demand-Dienste, Pay-TV

